



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Marzahner Volleyball-Club** (abgekürzt **MVC**). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg erhält der Name den Zusatz 'e.V.'.
2. Der Verein ist Mitglied des Volleyballverbandes Berlin e.V. im Landessportbund Berlin e.V., und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und fördert die Ausübung der Sportart Volleyball für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbegrenzung im Freizeitbereich und Wettkampfbetrieb. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Umgang mit den Finanzen und deren Verwendung wird in der Finanzordnung geregelt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt seinen Mitgliedern, unabhängig von Geschlecht, Volks- oder Rassenzugehörigkeit gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaften

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand frühestens nach einer Probezeit von 4 Wochen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die ohne sportlich aktiv zu sein, die Zwecke des MVC fördern und/oder sich am Vereinsleben aktiv beteiligen möchten.
3. Passives Mitglied des MVC können Mitglieder werden, die zeitlich befristet nicht aktiv Sport treiben oder sich ebenfalls zeitlich befristet nicht an Vereinsaktivitäten beteiligen können. Unter zeitlicher Befristung ist eine auf die Dauer von längstens zwei Jahren andauernde Einschränkung der ordentlichen Mitgliedschaft zu verstehen. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt muß dem Vorstand (Geschäftsadresse) gegenüber schriftlich erklärt werden. Dies kann per eingeschrieben Brief, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Eine Kündigung ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist jeweils mindestens 4 Wochen vorher in o.g. Form anzuzeigen.
3. Die Kündigung wird erst dann anerkannt, wenn eventuell offene Beiträge beglichen und/oder Spielmaterialien und/oder -bekleidungen, welche dem Verein gehören, zurückgegeben wurden. Sollten dabei auftretende Verzögerungen dazu führen, dass der beantragte Kündigungszeitpunkt überschritten wurde, so gilt das Kündigungsdatum als Beendigung der Mitgliedschaft, welches dem Zeitpunkt der Aufhebung der o.g. Hinderungsgründe folgt. Dies bedeutet auch, dass eine Zahlungspflicht der Beiträge für die dadurch angefangenen bzw. abgelaufenen Zeiträume besteht.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Weitere Gründe regelt § 6 Maßregelungen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Eine Beendigung der Mitgliedschaft für ordentliche passive Mitglieder nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist tritt nicht ein. Vielmehr wandelt sich die ordentlich passive Mitgliedschaft ohne weitere Erklärung seitens des Vorstandes in eine ordentlich aktive Mitgliedschaft um.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sowie der Umlagen für den Verein verpflichtet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft wird durch die Beschlüsse bestimmt. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
4. Für minderjährige Mitglieder erkennen die gesetzlichen Vertreter durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Beitragshaftung und mögliche Folgekosten (bezogen auf eventuelle Mahnverfahren) an.

## **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrages trotz Mahnung
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluß aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuß zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzu legen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schlichtungsausschuß

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Schlichtungsausschusses
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Finanzplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlußfassung über Anträge
  - j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens fünf der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen Versammlungsleiter geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erwerben einfaches Stimmrecht.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Sportlichen Leiter
  - f) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder (im weiteren BGB-Vorstände) vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,- € sind die BGB-Vorstände verpflichtet, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern bis auf Widerruf ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 12 Schlichtungsausschuß**

Der Schlichtungsausschuß besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuß angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Bankkonto und die Bargeldkasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Form am 27.03.2006 in Berlin von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15.02.2010 im § 8, Nr.3 und §9 Nr. 4 geändert.